

RS Vfgh 2015/3/10 G180/2014 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2015

Index

25/01 Strafprozess

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs3 ltd

StPO §126 Abs4

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit einer Regelung der StPO über die einem Angeklagten im Hauptverfahren verwehrte Möglichkeit der Ablehnung eines im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig gewesenen Sachverständigen als befangen wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Waffengleichheit

Rechtssatz

Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "Sachverständigen oder" in §126 Abs4 dritter Satz StPO 1975 idF BGBl I 19/2004.

Der OGH hat in den drei Anlassverfahren bei Behandlung der auf§281 Abs1 Z4 StPO gegründeten Nichtigkeitsbeschwerden - soweit diese die Abweisung der Anträge betreffend die Befangenheit der vom Gericht (nach vorangegangener Tätigkeit schon im Ermittlungsverfahren) beigezogenen Sachverständigen bzw auf Beziehung anderer Sachverständiger rügen - die mit dem Hauptantrag angefochtene Wortfolge "Sachverständige oder" in §126 Abs4 StPO idF BGBl I 19/2004 anzuwenden. Auch die Bundesregierung zieht die Präjudizialität dieser Wendung nicht in Zweifel.

Keine Bedenken einer zu engen Anfechtung.

Eine Norm, die es dem Angeklagten im Hauptverfahren - in dem der Staatsanwalt dem Angeklagten als Anklagevertreter gegenübertritt - von vornherein und ausnahmslos verbietet, den vom Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren beauftragten Experten im Fall von objektiven, gegen dessen völlige Neutralität sprechenden Anhaltspunkten iZm seiner konkreten Tätigkeit im Ermittlungsverfahren als befangen abzulehnen, verstößt gegen das in Art6 Abs3 ltd EMRK garantierte Gebot der Waffengleichheit.

Der vom OGH in seiner Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung folgend sind weder das dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bzw dem Angeklagten im Hauptverfahren eingeräumte Recht, gegen den Sachverständigen Einwendungen - freilich aus anderen Gründen als unter dem Aspekt seines Wirkens im Ermittlungsverfahren - zu

erheben, noch das Recht auf dessen Befragung in der Hauptverhandlung mit Unterstützung eines privaten Experten geeignet, dem Angeklagten eine Position zu verschaffen, die dem Grundsatz der Waffengleichheit entspricht (vgl EGMR 27.10.1993, Fall Dombo Beheer B.V., Appl 14448/88, Z33).

Ausgehend davon, dass die StPO 1975 einen Anspruch des Angeklagten auf Bestellung eines anderen (neutralen) Sachverständigen im Fall der Behauptung des Vorliegens einer objektiven Befangenheit im aufgezeigten Sinn zwingend ausschließt, widerspricht die bekämpfte Regelung in §126 Abs4 letzter Satz StPO der in Art6 Abs1 EMRK in der spezifischen Ausformung des Art6 Abs3 ltd EMRK verankerten Garantie der Waffengleichheit.

Dieses Ergebnis hat allerdings nicht den generellen Ausschluss eines Sachverständigen allein aus dem Grund, dass er bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogen wurde, für die Bestellung in der Hauptverhandlung zur Folge, sondern führt vielmehr dazu, dass das Gericht im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine allfällige Befangenheit anhand der Regelung des §47 Abs1 Z3 iVm §126 Abs4 erster Satz StPO (Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen) zu beurteilen hat.

Ausdehnung der Anlassfallwirkung auf alle beim OGH anhängigen Rechtssachen, in denen dieser bei der Entscheidung über die Verfahrensrüge §126 Abs4 dritter Satz StPO idF BGBl I 19/2004 anzuwenden hätte, aufgrund der durch Art140 Abs7 B-VG eingeräumten Befugnis.

Zurückweisung der Parteianträge zu G42/2015 und G77/2015 wegen entschiedener Sache; formelle Einbeziehung dieser Anträge in das vorliegende Gesetzesprüfungsverfahren im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozessgeschehen nicht mehr möglich; Ausdehnung der Anlassfallwirkung auch auf die mit den Urteilen des LG für Strafsachen Wien bzw Graz in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen.

Entscheidungstexte

- G180/2014 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2015 G180/2014 ua

Schlagworte

Strafrecht, Strafprozessrecht, Staatsanwaltschaft, Sachverständige, Verteidigung, fair trial, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Anlassverfahren, VfGH / Parteiantrag, res iudicata

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G180.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at